Widerlegung dieses Einwandes sehr leicht machen, denn man pünktlich einhält. Will man sich in solchen Fällen vor späteren brauchte bloss auf das bekannte Sprichwort hinzuweisen: "Wenn Differenzen bewahren, dann wird das Vorteilhafteste sein, sich zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe", denn auch hier von dem Absender der Auswahl eine Verlängerung der Frist zu besteht doch wahrlich ein sehr greifbarer Unterschied zwischen erbitten. Die Zurücksendung der Auswahlware hat frankiert zu der Versicherung des Arbeitnehmers und der des Arbeitgebers. Der erstere geht sie gezwungenermassen ein, man fragt ihn gar Ware franko auf seine Kosten gesandt hat. nicht, ob er will oder nicht, er muss, und die Beiträge werden auch nicht von ihm allein aufgebracht, sondern von seinem jeweiligen Prinzipal oder Dienstherrn, der, ebenso wie er ihm Gehalt oder Lohn zahlen muss, auch verpflichtet ist, anteilig zu den Versicherungsprämien beizusteuern. Der Gehilfe oder Geselle so kann man wohl sagen - ist das Objekt der Versicherung, äussern. Durch das Eingehen des Lieferanten auf die Bestellung der Handwerker aber, der aus freier Entschliessung sich versichert, tritt hierbei als selbständiges Subjekt auf. Ihm hilft der Ware geworden, aber der Käufer hat auch in der üblichen kein anderer, die Kosten der Versicherung aufzubringen, er muss Frist zunächst eine Erklärung über Annahme zu geben und muss die Beiträge aus eigenen Mitteln entrichten, und ebenso wenig den Betrag für die erhaltene Ware bezahlen oder bezahlen können. hat jemand das Recht, ihm sonst irgendwie dahineinzureden, alles hängt von seinem eigenen Willen und Ermessen ab. Das über seine Kreditfähigkeit getäuscht, so liegt unbedingt eine strafeinzige, worin der Meister hierbei seinem Gesellen gleicht, ist bare Handlung vor. Hätte der Lieferant die Zahlungsunfähigkeit das gewiss doch sehr wertvolle Bewusstsein, dass er dereinst im des Käufers gekannt, dann würde er die Lieferung unterlassen Alter nicht ganz mittellos dastehen wird. Wer es aber seiner nicht als würdig erachtet, sich diese selbe Sicherheit zu verschaffen, die allein nur im stande ist, den Vernünftigen gerade in ungünstiger Vermögenslage aufrecht zu erhalten — mit dem lässt sich eine solche Frage überhaupt nicht erörtern.

Auswahlsendungen. [Nachdruck verboten]

zwischen Detaillist und Grossist oder Fabrikant ist es. und zweckmässiger. Man wird durch ihn in die Lage gesetzt, den Kunden, die ein besonderes Stück wünschen, einige solche sich dagegen von einigen Firmen Auswahlsendungen, pfropft zur Auswahl unterbreiten zu können, ohne sich darum ein grösseres Lager zulegen und sich ein Risiko aufbürden zu müssen. So einfach nun dieser Geschäftsmodus erscheint, kommen doch bei ihm auch einige Rechtsfragen mit in Betracht, die unter Um- diese Geschäftsgepflogenheit nicht verdenken, destomehr aber dem ständen zwischen beiden Teilen, Verkäufer und Käufer, zu Differenzen führen können. Während bei einer unbestellten Auswahlsendung, wie überhaupt bei unbestellt erhaltenen Waren die gegennimmt. Derartigen Lieferanten gegenüber aber sollten die Verpflichtung für den Empfänger nicht besteht, dem Absender soliden und solventen Geschäftsinhaber einmal etwas solidarisch eine Erklärung zu geben, dass man die Gegenstände nicht zu sein und sich gegen deren Offerten so lange ablehnend verhalten, kaufen gedenke, noch weniger die, sie zurückzusenden, ist bei bis sie sich verpflichten, in Auswahlen und Kommissionsware bestellter Auswahlsendung der Empfänger verpflichtet, die nicht etwas mehr, als es jetzt geschieht, zurückhaltend zu sein. Die behaltenen Waren zurückzusenden. Ist nichts anderes vereinbart, mit diesem Geschäfte unausbleiblichen Verluste werden ja doch so fallen die Kosten zu Lasten des Absenders, der mit der An- auf das gesamte Geschäft und seine Unkosten mit kalkuliert und nahme des Auswahl-Auftrages auch dessen Risiko mit über- schliesslich von der prompt kaufenden und zahlenden Kundschaft nommen hat. Dagegen ist der Empfänger gehalten, für die notgedrungen mitbezahlt. Wir erinnern nur an eine grosse Sicherheit der empfangenen Gegenstände gegen Einbruch, Dieb- Engroshandlung, welche beinahe bei jeder derartigen Aktion und stahl, Feuerschaden u. s. w. einzustehen, welche Verpflichtung bei jeder Pleite mit zu den Leidtragenden zählt, dabei aber vorübrigens auch der Empfänger unbestellter Waren insoweit hat, züglich floriert und den Ausfall am Gewinn auf die Schultern als er diese mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren hat, wie er ihrer übrigen Kundschaft verteilt. In dieser Richtung wäre es mit seinem Eigentum tun würde. Bemerkt sei, dass in den dringend eine Regelung der Verhältnisse erwünscht! meisten Versicherungsverträgen Kommissionsware und Auswahlsendungen nicht mit inbegriffen sind und, wenn dies geschehen soll, ausdrückliche Abmachungen getroffen werden müssen.

Während der Empfänger unbestellter Waren, selbst im Falle er von einem Teil des Angebotes Gebrauch macht, weder überhaupt zur Zurücksendung verpflichtet, noch an eine bestimmte Frist hierzu gebunden ist, muss die Zurücksendung einer bestellten Auswahlsendung in einer gewissen Frist geschehen, oder der Lieferant kann nach einer angemessenen Frist annehmen, dass die gesamte Sendung behalten wird. Diese Frist wird natürlich bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit Gold- und Silberwaren und hier insbesondere der Taschendurch richterliches Urteil bestimmt.

- Die Frist für Zurücksendungen wird wohl im allgemeinen schon auf den Fakturen angegeben werden, meist eine solche von Vorschriften der Gewerbeordnung und die Bekanntmachung von 5 bis 8 Tagen. Nun lässt sich allerdings nicht immer diese des Bundesrats vom 27. November 1896, sondern auch das Frist einhalten, da nicht selten der Kunde, für den die Auswahl Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren bestellt ist, das Versprechen seines Wiederkommens nicht allzu vom 16. Juli 1884 Rechnung.

erfolgen, besonders aber in den Fällen, wo der Lieferant die

Leider kommen auch hin und wieder Fälle unlauterer oder betrügerischer Behandlung von Auswahlsendungen vor. In misslichen Vermögensverhältnissen sich befindende Geschäftsleute lassen sich Auswahlsendungen kommen, um sie nach Erhalt sofort auf das Versatzamt zu schaffen oder sie sonstwie zu vereiner Auswahlsendung ist nun allerdings der Empfänger Käufer War er hierzu nicht in der Lage, oder hat er den Lieferanten oder rechtzeitig seine Ware zurückgefordert haben. Auch der Geschäftsmann ist strafbar, der durch Bezug von Auswahlsendungen und deren Versetzen oder Verschleudern der erhaltenen Ware den Ausbruch seines Konkurses hinauszuschieben sucht. Bei unbestellt zugesandten Auswahlen ist indes die Rechtslage eine andere, und trägt der Absender Verantwortung und Risiko.

Ein Unfug wird übrigens mit Auswahlsendungen noch insofern getrieben, dass manche Geschäftsinhaber unserer Branche ine häufige geschäftliche Gepflogenheit im Verkehr diesen Modus zu gewissen Zeiten in einer Weise ausnutzen, die angetan ist, die Interessen der soliden Geschäftsleute zu schädigen. sich Auswahlsendungen kommen zu lassen, und es ist Diese kaufen auf ihr Risiko bestimmte Posten Ware, z. B. zur dieser Modus der Wahl entschieden ein vorteilhafter Weihnachts-, Oster- u. s. w. Zeit, und laufen Gefahr, auf einem Teile derselben sitzen zu bleiben. Der Konkurrent bestellt damit sein sonst erschreckend leeres Schaufenster und seine Sehränke voll, verkauft, was geht, und schickt später das Uebriggebliebene ruhig wieder zurück. Dem Geschäftsmann kann man Lieferanten, der auf der anderen Seite ganz gern die festen Aufträge der einem regulären Geschäfte huldigenden anderen ent-

0. W., L.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Handel mit Gold - und Silberwaren.



u denjenigen Handelsarten, bei denen im Hinblick auf die Betrugs- und Täuschungsmöglichkeit gegenüber dem konsumierenden Publikum ausserordentliche Sicherheitsmassregeln getroffen werden mussten, gehört der Handel

uhren.

Dieser Notwendigkeit trägt auch nicht allein eine Anzahl



